

Merkblatt:



So lesen Sie Ihren Pensionskassenausweis

Darum gehts

Für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist der Pensionskassenausweis, den sie jedes Jahr zugeschickt bekommen, ein Buch mit sieben Siegeln. Er enthält jedoch wichtige Informationen: Zum Beispiel, wie hoch die Rente nach der Pensionierung ausfällt. Das ist entscheidend für Leute, die in den nächsten 10 bis 15 Jahren pensioniert werden oder frühzeitig in Rente gehen wollen.

Für den Familienvorstand sind vor allem die Risiko-Leistungen für die Hinterbliebenen von Bedeutung. Jüngere und Alleinstehende sollten in erster Linie die Höhe ihrer Invalidenrente beachten und prüfen, ob ein zusätzlicher Versicherungsschutz nötig ist. Für Paare ohne Trauschein lohnt es sich abzuklären, ob und wie man den Konkubinatspartner in der PK begünstigen kann.

1 Gemeldeter und versicherter Jahreslohn

Der AHV-Jahreslohn, den Ihr Arbeitgeber der PK meldet, sollte Ihrem effektiven Jahreslohn entsprechen (Bruttolohn gemäss Lohnausweis). Den versicherten Jahreslohn berechnet die PK, indem sie vom gemeldeten AHV-Jahreslohn den BVG-Koordinationsbetrag abzieht (derzeit 25'320 Franken). Der Abzug kann tiefer ausfallen, wenn Ihre PK über die gesetzlichen Minimalleistungen hinausgeht. Er kann aber auch höher sein, falls Ihr effektiver Jahreslohn über der BVG-Höchstlohngrenze von 75'960 Franken liegt.

→ *Tipp: Alle Leistungsberechnungen gehen vom versicherten Jahreslohn aus. Prüfen Sie deshalb jedes Jahr, ob der im Leistungsausweis der PK aufgeführte gemeldete AHV-Jahreslohn mit Ihrem tatsächlichen Jahreslohn übereinstimmt. Bei Abweichungen laufen Sie Gefahr, dass Ihre Alters-, Todesfall- und Invaliditätsleistungen zu tief ausfallen.*

2 Vorhandenes Altersguthaben

So viel haben Sie bis Ende des letzten Jahres in Ihrer Pensionskasse angespart. Die gesetzliche Mindestverzinsung betrug bis Ende 2002 4%, ab 2003 3,25%. Ab 2004 sind es noch 2,25%. Dieser Mindestzinssatz gilt allerdings nur für die gesetzlichen Minimalleistungen. Der Zins auf dem überobligatorischen Kapital kann tiefer ausfallen.

→ *Tipp: Vergleichen Sie Ihr aktuelles Guthaben mit dem letztjährigen Ausweis. Ist dieses nicht mindestens um die im letzten Jahr einbezahlten Beiträge (inklusive denen des Arbeitgebers) gestiegen, sollten Sie von Ihrer Pensionskasse Rechenschaft verlangen.*

3 Leistungen im Alter

So hoch wird Ihr PK-Kapital bzw. Ihre Rente im Zeitpunkt Ihrer Pensionierung voraussichtlich sein. Für die Hochrechnung geht die PK davon aus, dass Sie bis zur Pensionierung immer gleich viel verdienen. Mit welchem Zinssatz die Pensionskassen das heutige Alterskapital hochrechnen, ist von Pensionskasse zu Pensionskasse verschieden. Für die Berechnung der Altersrente wird das voraussichtliche Alterskapital (inkl. Zins) mit dem so genannten Umwandlungssatz der Pensionskasse multipliziert. Für das gesetzliche Mindestalterskapital

gilt bei allen Pensionskassen ein Umwandlungssatz von 7,2%. Pro 100'000 Franken Alterskapital erhalten Sie somit 7'200 Franken Rente im Jahr. Für den Anteil des überobligatorischen Alterskapitals dürfen die Kassen einen tieferen Umwandlungssatz nehmen. Bei der Winterthur beispielsweise beträgt er seit Anfang 2004 für 65-jährige Männer nur noch 5,8%. Ab 2005 wird auch der gesetzlich vorgeschriebene Umwandlungssatz für das obligatorische Alterskapital innert zehn Jahren schrittweise von 7,2% auf 6,8% abgesenkt.

➔ *Tipp: Für Jüngere ist das voraussichtliche Alterskapital nicht sehr aussagekräftig, denn im Normalfall steigt das Einkommen und damit auch die Höhe der Beiträge bis zur Pensionierung stark an. Bei etlichen Pensionskassen gilt heute auch für das überobligatorische Alterskapital noch ein Umwandlungssatz von 7,2%. Es ist aber damit zu rechnen, dass dieser in den nächsten Jahren reduziert und damit an die steigende Lebenserwartung angepasst wird. Wer also in den nächsten Jahren pensioniert wird, sollte sich überlegen, bereits frühzeitig in Rente zu gehen und sich so die besseren Konditionen zu sichern. Wer bei seiner Pensionierung statt der lebenslänglichen Rente sein Alterskapital beziehen möchte, muss das seiner*

PK in der Regel 3 Jahre vorher mitteilen. Ein Kapitalbezug hat unter anderem gewichtige Vorteile für die Erben. Spätestens mit 50 sollten Sie sich mit Ihrer finanziellen Situation nach der Pensionierung auseinandersetzen. Ihr voraussichtliches Renteneinkommen nach der Pensionierung berechnen Sie, indem Sie zu der ausgewiesenen PK-Altersrente Ihre AHV-Rente hinzuzählen (im Maximum derzeit 25'320 Franken, Ehepaare zusammen höchstens 37'980 Franken). Das gibt Ihnen einen Anhaltspunkt, ob Ihr Einkommen im Alter ausreicht, oder ob Sie zusätzlich Geld auf die Seite legen sollten. Die Höhe Ihrer AHV-Altersrente können Sie übrigens bei jeder AHV-Zweigstelle berechnen lassen (in der Regel gratis).

4 Altersleistung bei vorzeitiger Pensionierung

Bei einer Frühpensionierung fällt die Altersrente tiefer aus, weil bis zur Pensionierung weniger Beiträge einbezahlt werden und die Pensionskasse das angesparte Kapital auf mehr Rentenjahre verteilen muss. Fortschrittliche Pensionskassen führen auf dem Vorsorgeausweis auf, um wie viel sich Ihre Rente bei einer vorzeitigen Pensionierung pro Jahr reduziert.

➔ *Tipp: Erkundigen Sie sich, ab welchem Alter Ihre PK eine Frühpensionierung erlaubt, und ob eine Finanzierungshilfe für die Überbrückung bis zum Beginn der AHV-Rente vorgesehen ist.*

5 Hinterlassenenleistungen

Das erhalten Ihre Hinterbliebenen, wenn Sie sterben. Häufig sind die Leistungen auf die Ehefrau und die Kinder begrenzt, Witwer und Konkubinatspartner hingegen gehen oft leer aus.

➔ *Tipp: Klären Sie ab, ob die PK-Leistungen zusammen mit den Renten aus der AHV ausreichen, damit Ihre Hinterbliebenen finanziell über die Runden kommen. Einen allfälligen Fehlbetrag sollten Sie mit einer separaten*

Todesfallrisikopolice abdecken. Wie hoch die AHV-Rente an die Hinterbliebenen ausfällt, können Sie ebenfalls von Ihrer AHV-Zweigstelle berechnen lassen.

Sind in Ihrem PK-Reglement Leistungen an den Lebenspartner vorgesehen, empfiehlt es sich, die finanzielle Unterstützung des Partners in einem separaten Konkubinatsvertrag festzuhalten und der PK einzureichen.

6 Invalidenleistungen

So viel Rente zahlt Ihre Pensionskasse nach Ablauf der vereinbarten Wartezeit, wenn Sie wegen einer Krankheit invalid werden.

➔ *Tipp: Lassen Sie sich auch hier von einer AHV/IV-Zweigstelle Ihre persönliche IV-Rente berechnen. Reichen IV- und PK-Rente zusammen nicht aus, um in einem solchen Fall finanziell über die Runden zu kommen, ist der*

Abschluss einer privaten Erwerbsunfähigkeitsrente empfehlenswert. Verfügt Ihr Betrieb nicht über eine Taggeldversicherung, die Ihr Einkommen bis zum Beginn der Invalidenrenten aus IV und PK sicherstellt, sollten Sie unter Umständen eine private Taggeldversicherung bei einer Krankenkasse abschliessen.

7 Maximal möglicher Einkauf

Bei den meisten Pensionskassen können Sie neben den normalen Beiträgen, die Ihnen vom Lohn abgezogen werden, freiwillig zusätzliche Beiträge einzahlen. Das verbessert nicht nur Ihre Altersleistungen, sondern in der Regel auch die Leistungen für die Hinterlassenen und bei Invalidität. Zudem sparen Sie Steuern, weil Sie den einbezahlten Betrag vom steuerbaren Einkommen abziehen dürfen.

➔ *Tipp: Fragen Sie Ihre Pensionskasse nach der Höhe Ihres Einkaufspotenzials, falls dieses auf dem Vorsorgeausweis nicht ausgewiesen wird. Bei Pensionskassen, die in einer finanziellen Schieflage sind (solche mit Unterdeckung), sollten Sie mit freiwilligen Einkäufen zuwarten,*

bis sich die Situation wieder verbessert hat. Sonst verlieren Sie unter Umständen einen Teil des einbezahlten Betrags, falls die Pensionskasse so genannt teilliquidiert wird. Teilliquidationen drohen beispielsweise, wenn die Firma eine grössere Anzahl der Belegschaft entlässt oder die Firma umstrukturiert wird (z.B. Verkauf ganzer Abteilungen). Ab 2005 sind freiwillige Einkäufe nur noch möglich, wenn ein allfälliger Vorbezug des Kapitals ihm Rahmen der Wohneigentumsförderung (siehe Punkt 8) vollständig zurückbezahlt ist. Und zwischen einem Kapitalbezug und dem Einkauf müssen mindestens drei Jahre vergehen. In den meisten Kantonen gilt dafür bereits heute eine Frist von drei bis fünf Jahren.

Personalvorsorgestiftung der Firma XY

Vorsorgeausweis per 1.1.2004

Personaldaten

Vorname und Name:	Martin Muster	Eintritt in die PK:	1.1.1985
AHV-Nr.:	123.456.789	Erreichen Pensionsalter:	1.3.2017
Geburtsdatum:	1.3.1953	Beschäftigungsgrad:	100%

Grunddaten

①	Gemeldeter AHV-Jahreslohn	SFr.	70'000.00
	Versicherter Jahreslohn	SFr.	44'680.00
②	Vorhandenes Altersguthaben per 1.1.2004	SFr.	75'600.00
	• davon BVG (= gesetzliche Minimalleistung)	SFr.	75'600.00

Leistungen im Alter

③	Altersleistung bei ordentlicher Pensionierung mit Alter 65:		
	Voraussichtliches Alterskapital ohne Zins	SFr.	184'843.00
	Voraussichtliches Alterskapital mit Zins (3,25%)	SFr.	254'360.00
	Voraussichtliche jährliche Altersrente	SFr.	18'313.90
	Voraussichtliche Pensionierten-Kinderrente	SFr.	3'662.80

④	Altersleistung bei vorzeitiger Pensionierung (ab Alter 60 möglich):		
	Voraussichtliche jährliche Altersrente im Alter 64	SFr.	16'675.60
	Voraussichtliche jährliche Altersrente im Alter 63	SFr.	15'159.80
	Voraussichtliche jährliche Altersrente im Alter 62	SFr.	13'757.60
	Voraussichtliche jährliche Altersrente im Alter 61	SFr.	12'461.10
	Voraussichtliche jährliche Altersrente im Alter 60	SFr.	11'244.40

⑤	Leistungen für Hinterbliebene		
	Jährliche Witwenrente	SFr.	7'985.20
	Jährliche Waisenrente pro Kind	SFr.	2'661.70
	Todesfallkapital (wenn keine Witwenrente fällig wird)	SFr.	75'600.00

⑥	Leistungen bei Invalidität		
	Jährliche Invalidenrente bei 100%iger Invalidität (Wartefrist 24 Monate)	SFr.	13'308.70
	Jährliche Invaliden-Kinderrente (Wartefrist 24 Monate)	SFr.	2'661.70

Finanzierung

	Jährlicher Beitrag für Altersvorsorge	SFr.	6'702.00
	Jährlicher Beitrag für Risikoversicherung, Sondermassnahmen und Sicherheitsfonds	SFr.	2'234.00
	Total Jahresbeitrag	SFr.	8'936.00
	• davon zu Lasten Arbeitnehmer (50%)	SFr.	4'468.00

Übrige Angaben

⑦	Maximal möglicher Einkauf	SFr.	40'568.00
⑧	Maximal möglicher Vorbezug für Wohneigentumsförderung	SFr.	75'600.00

Der Anspruch auf die Vorsorgeleistungen richtet sich nach dem Reglement. Dieser Vorsorgeausweis ersetzt alle früheren.

⑧ Maximal möglicher Vorbezug für Wohneigentumsförderung

Diesen Betrag können Sie für den Kauf eines Eigenheims oder die Reduktion Ihrer Hypothek einsetzen. Ab 50 darf man höchstens noch die Hälfte der Freizügigkeitsleistung oder das Kapital, das mit 50 vorhanden war, beziehen – je nach dem, welcher der beiden Beträge höher ist.

→ *Tipp: Steuerlich interessanter als der Kapitalbezug ist beim Eigenheimkauf die Verpfändung des Pensionskassenkapitals zu Gunsten der Bank, welche die Hypothek gewährt. Auch die Leistungen der Pensionskasse werden so nicht geschmälert und das Kapital wird weiterhin steuerfrei verzinst.*

Recht auf Information

Leider verschicken noch immer nicht alle Pensionskassen jedes Jahr automatisch einen aktuellen Leistungsausweis an ihre Versicherten. Und nicht alle Vorsorgeausweise sind so klar abgefasst wie unser Musterausweis. Sie haben jedoch das Recht auf regelmässige und vollumfängliche Information. Wenden Sie sich schriftlich an Ihre Pensionskasse, falls die Angaben auf Ihrem Leistungsausweis ungenügend oder unklar sind. Die PK ist verpflichtet, Ihnen jederzeit die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Einen aktuellen Vorsorgeausweis verlangen sollten Sie auch, wenn sich wichtige Faktoren ändern, die den Berechnungen der Pensionskasse zu Grunde liegen, so z.B. bei einer Lohnerhöhung oder einer Änderung des Beschäftigungsgrades. Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Leistungen finden Sie auch im Reglement Ihrer PK, das Ihnen bei Stellenantritt ausgehändigt wurde.

Hier sind Sie gut beraten

Die Expertinnen und Experten des VZ Vermögens-Zentrum kennen sich aus, wenn es um Geld geht. Wir beraten Sie in den Situationen, in denen Sie die Weichen für die zukünftige Entwicklung Ihres Einkommens und Vermögens stellen. Das Resultat unserer Dienstleistungen ist ein messbarer Erfolg: bessere Anlagerenditen, weniger Steuern, Einsparungen bei Schuldzinsen und Versicherungen.

Wir entwickeln Konzepte, um Ihr Einkommen, Ihr Vermögen und Ihre Steuern zu optimieren. Viele zufriedene Kundinnen und Kunden beauftragen uns auch gleich mit der Umsetzung unserer Empfehlungen.

Sind Sie mit den Leistungen Ihrer PK in einzelnen Punkten nicht zufrieden, teilen Sie das Ihrem Arbeitnehmervertreter mit, den jede Firma ernennen muss. Wenn mehrere Versicherte reklamieren, erhöht das unter Umständen die Chance auf künftige Leistungsverbesserungen.

Denn wir sind nicht nur Berater, sondern auch Vermögensverwalter. Ob Sie Vermögen bilden, vermehren oder neu strukturieren wollen – bei uns sind Sie an der richtigen Adresse.

Das VZ verkauft keine eigenen Finanzprodukte und ist kein Produktvermittler. Weil wir uns aus Beratungshonoraren und Vermögensverwaltungsgebühren finanzieren, empfehlen wir in jedem Fall die Anbieter und Produkte, die unseren Kunden den höchsten Nutzen versprechen.

www.vermoegenszentrum.ch
www.vzonline.ch